

Textbeispiel Kooperationsvertrag Krankenhaus

(gemäß KSVPsych-RL, § 92 6b SGB V)

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrags

Das Krankenhaus und der **Netzverbund XY** / die Mitglieder des Netzverbundes / schließen diesen Kooperationsvertrag nach der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch Kranke mit komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf gemäß § 92 Abs. 6b SGB V (RL), um eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung von insbesondere schwer psychisch kranken Patientinnen und Patienten mit komplexen Behandlungsbedarf in der **Region XY** anzubieten. Mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages erfüllen die Vertragspartner die nach § 3 Abs. 3 geforderte Voraussetzung der RL.

§ 2 Umsetzung der RL-Versorgung

Die Versorgung erfolgt berufsgruppenübergreifend koordiniert und strukturiert im Netzverbund nach individuellem Behandlungsbedarf der Patienten und Patientinnen auf Grundlage eines Gesamtbehandlungsplans **unter Leitung und Koordination eines Bezugsarztes bzw. eines Bezugstherapeuten** gemäß § 4 der RL mit Unterstützung einer koordinierenden Person nach § 5 i. V. m. § 10 der RL.

Der Netzverbund teilt das Angebot und die Erreichbarkeiten der Mitglieder und Kooperationspartner der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung sowie der regionalen Landeskrankengesellschaft zur Veröffentlichung mit. [§ 3 Abs. 11 RL]

§ 3 Aufgaben der kooperierenden Krankenhäuser

Ist eine Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung erforderlich, orientiert sich die Netzverbundversorgung am Patientenwohl und -willen und berücksichtigt bei der ärztlichen Verordnung die bestehenden Versorgungsstrukturen. Die Entlassdiagnostik muss den Bedürfnissen schwer psychisch Kranker Rechnung tragen und den komplexen Behandlungsbedarf im Sinne der RL berücksichtigen. Schon während des stationären Aufenthalts wird der patientenindividuelle Bedarf für die Anschlussversorgung erfasst. Zur Kommunikation zwischen Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut und kooperierendem Krankenhaus für eine **Krankenhauseinweisung sowie Entlassung** werden folgende Absprachen getroffen (§ 11 RL): _____.

Für die **Versorgung in sprechstundenfreien Zeiten**, z.B. an Wochenenden und Feiertagen, ggf. unter Einbeziehung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, werden folgende Absprachen getroffen:

[§ 3 Abs. 3 i.V.m. mit § 6 der RL / § 3 Abs. 11 RL]

Der Netzverbund gewährleistet, dass Patientinnen und Patienten **in Krisen** aufgefangen werden können. Hierzu treffen die Kooperationspartner folgende Vereinbarung: _____.

Sofern erforderlich, nimmt das kooperierende Krankenhaus an den patientenindividuellen, berufsgruppenübergreifenden **Fallbesprechungen** teil. Hierzu treffen die Vertragspartner folgende Regelungen: _____.

Weitere Regelungen im Rahmen der RL- Versorgung sind: _____.

Zur Zusammenarbeit und Koordination werden folgende Absprachen getroffen: _____ [§ 6 RL]

§ 4 Bedarfsweise Beteiligung und Kontinuität der Versorgung

Folgende **Partner werden bei Bedarf** hinzugezogen:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

[RL § 3 Abs. 4, 12]

Gemäß § 3 Abs. 5 der RL werden weitere Partner wie Reha-Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Sozialpädiatrische Dienste, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und andere beteiligt und Versorgungsabsprachen zur Zusammenarbeit getroffen.

§ 5 Qualitätssicherung und Dokumentation

§ 6 Anerkennung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung

§ 7 Schweigepflicht

Die Vertragspartner stellen sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

§ 8 Datenschutz

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in jeweils geltender Fassung einzuhalten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Kooperationsvertrag wird mit Wirkung zum X.X.XXXX geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von X Monaten / Wochen bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung ist über Vertragsänderungen und das Vertragsende unverzüglich schriftlich zu informieren.